

A 14-K-988-2007

**03.16.0 Bebauungsplan
Elisabethstraße – Beethovenstraße - Leech-
gasse - Merangasse**
III. Bez., KG Geidorf

Beschluss

Zuständigkeit des Gemeinderates gemäß
§§ 23 Abs 3, 27 Abs 1, 29 Abs 5 Stmk ROG

Graz, am 01.03.2009

Dok:03.16.0 GR.doc

Inn

Der Gemeindeumweltausschuss
und Ausschuss für Stadt-, Ver-
kehrs- und Grünraumplanung:

Frau/Herr GR:

.....
Erfordernis der Zweidrittelmehr-
heit gem. § 27 Abs 1 und
§ 29 Abs 13 Stmk ROG 1974

Mindestanzahl der Anwesenden:
29

Zustimmung von mehr als 2/3 der
anwesenden Mitglieder des Ge-
meinderates.

BERICHT AN DEN GEMEINDERAT

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 12.10.2007 ersucht die Pluto Vermögensverwaltung GmbH, Graz, als Eigentümer der Grundstücke 2548/1 und 2549, KG Geidorf, um die Erstellung eines Bebauungsplanes.

Die Liegenschaft befindet sich im Geviert Elisabethstraße – Beethovenstraße – Leechgasse – Merangasse; das Planungsgebiet weist gesamt eine Größe von ca. 11.510 m² auf.

Gemäß 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz ist dieser Bereich überwiegend als „Allgemeines Wohngebiet“ mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 1,4 ausgewiesen; entlang der Elisabethstraße und Beethovenstraße bereichsweise überlagert mit „Kerngebiet“ mit Einkaufszentrenausschluss und mit einer Bebauungsdichte von 0,3 – 2,5.

Gemäß Deckplan 1 befindet sich der Bereich innerhalb der bebauungsplanpflichtigen Zone (Bebauungsplan in geschlossenen Siedlungsbereichen mit Innenhöfen und Vorgärten gem. 3.0 STEK, Pkt. 2.2.4)

Im November 2007 wurde für die Liegenschaft des Antragstellers die Bebauungsstudie „Zubau Palais Kottulinsky“ von Arch. DI Wolfgang Steinegger, Graz (Plan, Modellfotos) vorgelegt. Im Mai 2008 erfolgte die Fertigstellung der 02.01 Bebauungsleitlinie, welche in enger Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt von Arch. DI Dietger

Wissounig, Graz, erarbeitet wurde; diese behandelt ca. 1/3 des Planungsgebietes. Die beiden genannten Arbeiten bilden das Gestaltungskonzept für weite Bereiche des Planungsgebietes.

In Abstimmung mit anderen betroffenen Abteilungen, dem Bundesdenkmalamt und der Grazer Altstadt-Sachverständigenkommission wurde der Bebauungsplan durch das Stadtplanungsamt erstellt.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Komplettierung des gegenständlichen Gevierts unter Bewahrung und Stärkung der charakteristischen Qualitäten der gründerzeitlichen Blockrandbebauung.

Zielsetzungen gemäß der Funktionellen Gliederung des 3.0 Stadtentwicklungskonzeptes, Pkt.10.2.1 „Innerstädtische Wohn- und Mischgebiete“ für den gegenständlichen Bereich:

- Sicherung der Wohnfunktion und eines akzeptablen Wohnumfeldes
- Durchmischung mit verträglicher Büro-, Betriebs- und Geschäftsnutzung

Im Zuge der Erstellung des Bebauungsplanes wurden zudem folgende Stellungnahmen eingeholt:

- Grazer Altstadt-Sachverständigenkommission (ASVK), 2-fach
- Straßenamt, Referat für Parkraumbewirtschaftung
- A 10/5 Abteilung für Grünraum und Gewässer
- A 10/8 Abteilung für Verkehrsplanung
- Bundesdenkmalamt (Besprechung)

2. Verfahren

Der Gemeindeumweltausschuss und Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung wurde in der Sitzung am 17.09.2008 über die beabsichtigte Auflage des 03.16.0 Bebauungsplan Entwurfes informiert.

Die Kundmachung des Bebauungsplan – Auflagebeschlusses erfolgte gemäß § 27 Abs 2 in Verbindung mit dem § 29 Abs 3 bzw. § 33 Abs 1 Stmk. ROG im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz mit Erscheinungsdatum 01.10.2008.

Der Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 02.10. bis zum 13.11.2009 öffentlich aufgelegt, die grundbücherlichen Eigentümer der Grundstücke im Bebauungsplangebiet und die Eigentümer der daran angrenzenden Grundstücke sowie die für die öffentliche Raumplanung zuständigen Fachabteilungen des Amtes der Stmk. Landesregierung wurden angehört (Anhörungsverfahren gemäß § 27 Abs 2 Stmk. ROG.)

Während der Auflagefrist erfolgte zu den Parteienverkehrszeiten im Stadtplanungsamt eine Auskunft- und Beratungstätigkeit.

Eine öffentliche Informationsveranstaltung wurde am 14.10.2009 durchgeführt. In der Diskussion mit den betroffenen BürgerInnen kam der Frage einer Aufstockung in der Merangasse um ein Geschoss besondere Bedeutung zu, diese wurden in der weiteren Bearbeitung verstärkt berücksichtigt.

3. Einwendungen

Während der Auflagefrist vom 02.10. bis 13.11.2008 langten 5 Einwendungen im Stadtplanungsamt ein, die im Folgenden zusammenfassend wiedergegeben werden:

Einwendung 1: Peter Cvetko

Eine Aufstockung des Hauses Leechgasse 10 ist jedenfalls – wie im Erläuterungsbericht dargelegt – städtebaulich zweckmäßig. Im Westen grenzt das wesentlich höhere Haus Leechgasse 8 an; gegenüber existiert keine Bebauung. Für den ggst. Bereich war schon seit der Gründerzeit eine höhere Bebauung angedacht.

Einwendungsbehandlung:

Das Objekt ist Teil einer einheitlichen biedermeierlichen Bebauung, welche in weiterer Folge auch die Häuser Leechgasse 12 sowie Merangasse 2 – 6 sowie die Bebauung der gegenüberliegenden Seite der Merangasse umfasst. Der insbesondere in seiner Höhenentwicklung einheitliche Bestand ist das Produkt der seinerzeitigen Bauvorschriften und ein Ausdruck der frühgründerzeitlichen Baugesinnung. Die Gleichbehandlung dieser Objekte entspricht der Zielsetzung, die Baugeschichte auch weiterhin ablesbar zu erhalten und die Einheitlichkeit des Ensembles nicht zu zerstören.

Aufstockungen wurden in dem Bereich aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit des Bestandes nicht zugelassen. Diese bzw. das hohe Gewicht des Erhaltungsinteresses begründet sich vor allem im prototypischen Charakter, welcher dem Ensemble bereits zu Zeiten des Erzherzog Johann zugemessen wurde, und daher in dem historisch-dokumentarischen Wert für die Entstehungsgeschichte der Grazer Altstadt.

Die einige Jahrzehnte später von Westen herangeführte und deutlich höhere Bebauung entspricht einer späteren (hochgründerzeitlichen) Haltung und Formensprache. Die angesprochene Bruchstelle ist eine historische; für den Bauplatz des Hauses Leechgasse 10 war keineswegs „schon seit der Gründerzeit eine höhere Bebauung (...) angedacht“. Dass eine höhere Bebauung anschließt, kann also in diesem Fall nicht als Begründung für die Zulässigkeit einer Aufstockung ausreichen.

Bezüglich der gegenüberliegenden, unbebauten Fläche wird darauf hingewiesen, dass es sich dabei um vollwertiges Bauland handelt und eine Bebauung daher jederzeit möglich ist; keinesfalls kann bei städtebaulichen Festlegungen davon ausgegangen werden, dass die heute vorhandene Freifläche als solche erhalten bleibt. Daher geht dieses Argument ins Leere.

Einwendung 2: FA 13B

1.) Antragstellerin

Aus den Erläuterungen geht nicht hervor, welches Grundstück der Antragstellerin gehört.

2.) Gestaltungskonzept

Die Studie „Zubau Palais Kottulinsky“ und die Bebauungsleitlinie für weite Teile des Planungsgebietes sollen dem Erläuterungsbericht beigelegt werden.

3.) Elisabethstraße 35

Aufgrund der besonders restriktiven Festlegungen ist näher zu erläutern, worin die besonders erhaltenswerte Charakteristik des Objektes besteht.

4.) Lesbarkeit (Plangrafik)

Diverse Linien sind, insbesondere wenn mehrere übereinander liegen, kaum lesbar.

5.) Baufluchtlinien

Baufluchtlinien sind gemäß Stmk BauG nur straßenseitig zulässig; dagegen wird im Bereich des Objektes Beethovenstraße 9a und südlich davon verstoßen.

6.) Abstände

Die Bestimmungen des § 13 Stmk BauG können durch eine Verordnung des Bebauungsplanes nicht unterlaufen werden, es ist keine Unterschreitung der baugesetzlichen Mindestabstände zulässig.

7.) Tippfehler im § 5

Im § 5 wird auf einen (nicht vorhandenen) Absatz 8 verwiesen.

8.) Werbeanlagen

In der Elisabethstraße bestehen Werbeanlagen, die den Bestimmungen des Bebauungsplanes nicht entsprechen.

Einwendungsbehandlung:

Zu 1.)

Der Erläuterungsbericht wird diesbezüglich ergänzt.

Zu 2.)

Beide genannten Arbeiten eignen sich aufgrund ihres Formats bzw. Umfangs nicht als Beilage zum Erläuterungsbericht; sie waren jedoch selbstverständlich während der Auflagefrist öffentlich einzusehen.

In dem vorliegenden Fall erscheint die Beilage aufgrund der Charakteristik des Planungsgebietes und des Bebauungsplanes (überwiegend bebaut, Erhaltungsvorrang) nicht erforderlich.

Zu 3.)

In der dem Erläuterungsbericht beiliegenden Analyse des Gebäudebestandes ist eine differenzierte Begründung enthalten.

Zu 4.)

Es wird um Verständnis dafür ersucht, dass angesichts der seitens des Amtes der Stmk Landesregierung bereits in Ausarbeitung befindlichen Planzeichenverordnung die Stadt Graz zum jetzigen Zeitpunkt keine Änderungen der Plangrafik mehr vorzunehmen gedenkt.

Zu 5.)

Es wird auf die Rechtsmeinung von Hauer und Trippl (Hauer, Trippl: Steiermärkisches Baurecht. 4. Auflage, Wien, 2004) verwiesen, wonach im Gegensatz zum Bauverfahren in einem Bebauungsplan durchaus seitliche und hintere Baufluchtlinien festgelegt werden können.

Zu 6.)

Die angesprochene Bestimmung steht im Einklang mit § 13 Stmk BauG, denn gemäß Abs. 8 kann die Behörde geringere Abstände als gemäß Abs. 1 und 2 zulassen, „wenn dies im Interesse des Ortsbildschutzes, der Altstadterhaltung, des Denkmalschutzes oder der Erhaltung einer baukulturell bemerkenswerten Bausubstanz (Ensemble) liegt.“ Diese Voraussetzungen liegen in dem vorliegenden Fall zweifellos vor.

Zu 7.)

Der Tippfehler wird korrigiert.

Zu 8.)

Die Existenz derartiger Werbeanlagen ist bekannt und war u.a. anlassgebend für die restriktiven Bestimmungen des Bebauungsplanes.

Einwendung 3: Mag. Heinz Friedrich

1.) Zulässigkeit einer Aufstockung in der Merangasse

Der bloße Bezug auf eine in Abstimmung mit der ASVK angestrebte Erhaltung der Gebäude in der Merangasse reicht nicht als Begründung für ein Verbot einer Aufstockung aus.

Eine Aufstockung um ein Geschoss ist städtebaulich wünschenswert, weil in der Leechgasse eine deutlich höhere gründerzeitliche Bebauung anschließt, deren Fortführung sinnfällig erscheint.

2.) Dachbodenausbauten

Begehrt wird die Beurteilung der Zulässigkeit von Dachgeschossausbauten, zumindest für die Liegenschaft Leechgasse 12 / Merangasse 2; in eventu die Aufnahme einer generellen „Zulässigkeitsklausel“ für Dachgeschossausbauten.

Einwendungsbehandlung:

Zu 1.)

Die Häuser Leechgasse 10 und 12, Merangasse 2 – 6 sowie die Bebauung der gegenüberliegenden Seite der Merangasse bilden eine einheitliche biedermeierliche Bebauung. Der insbesondere in seiner Höhenentwicklung einheitliche Bestand ist das Produkt der seinerzeitigen Bauvorschriften und ein Ausdruck der frühgründerzeitlichen Baugesinnung.

Aufstockungen wurden in dem Bereich aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit des Bestandes nicht zugelassen. Diese bzw. das hohe Gewicht des Erhaltungsinteresses begründet sich vor allem im prototypischen Charakter, welcher dem Ensemble bereits zu Zeiten des Erzherzog Johann zugemessen wurde, und daher in dem historisch-dokumentarischen Wert für die Entstehungsgeschichte der Grazer Altstadt.

Die einige Jahrzehnte später von Westen herangeführte und deutlich höhere Bebauung entspricht einer späteren (hochgründerzeitlichen) Haltung und Formensprache. Die angesprochene Bruchstelle ist eine historische. Dass eine höhere Bebauung anschließt, kann also in diesem Fall nicht als Begründung für die Zulässigkeit einer Aufstockung ausreichen.

Die Zusammenarbeit mit der ASVK dokumentiert das Bemühen der Stadt Graz um größtmögliche fachliche Vertiefung. Seitens der Stadt Graz wurden alle relevanten Aspekte gegeneinander abgewogen und der Erhaltung des Ensembles der Vorrang vor einer Nachverdichtung gegeben. Dass die ASVK im Bebauungsplanverfahren gemäß Stmk ROG nicht verpflichtend angehört werden muss, bedeutet nicht, dass es der Stadt Graz untersagt ist, in der Beurteilung fachlicher Fragestellungen mit externen Experten – und sei es der ASVK – zusammenzuarbeiten.

Zu 2.)

Schon aus dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf ist abzuleiten, dass Dachraumausbauten grundsätzlich zulässig sind. Er untersagt sie nämlich nicht; vielmehr legen seine Bestimmungen fest, wie allenfalls die Belichtung des Dachraumes zu erfolgen hat (nämlich straßenseitig über Dachflächenfenster und dgl., hofseitig wahlweise über Dachflächenfenster oder Gaupen).

Die Einhaltung dieser Festlegungen wird in einem allfälligen Bauverfahren zu überprüfen sein und im Falle einer Bebauungsdichteüberschreitung maßgeblich in die Beurteilung der „Zweckmäßigkeit im Sinne des Ortsbildschutzes“ (vgl. § 3 Bebauungsdichteverordnung) einfließen.

Einwendung 4: Mag. Heinz Friedrich, Mag. Reingard Friedrich, Freia Leitinger

1.) Mitspracherecht der ASVK

Die Stadt Graz hat in der Bebauungsplanung ausschließlich nach städtebaulichen und raumordnungsfachlichen Erwägungen vorzugehen. Insbesondere besitzt nach den Bestimmungen des Stmk ROG die ASVK, konkret in der Frage der Zulässigkeit von Aufstockungen in der Merangasse, kein Mitspracherecht und auch keine beratende Funktion.

2.) Erhaltungszustand der biedermeierlichen Häuserzeile

Entgegen der Behauptung der ASVK liegt in der Merangasse keine „geschlossen erhaltene biedermeierliche Häuserzeile“ vor, vielmehr wurden im 20. Jahrhundert mehrfach Veränderungen vorgenommen.

3.) Baugeschichte des Eckgebäudes Merangasse / Leechgasse

Das Objekt wurde ohne historisches Argument lediglich aus Kostengründen mit nur zwei Geschossen errichtet. Es besteht auch ein eklatanter Gebäudehöhenunterschied zum Eckgebäude Elisabethstraße / Merangasse; eine Aufstockung würde den Höhenunterschied verkleinern und sogar zum Erscheinungsbild einer geschlossenen Häuserzeile beitragen.

4.) Verfahrensmangel durch Mitwirkung der ASVK im Bebauungsplanverfahren

Es liegt kein Gutachten der ASVK vor, wie dies in einem Bauverfahren der Fall wäre. Deshalb stehen den Grundstückseigentümern keine adäquaten Mittel zur Verfügung (Gegengutachten), wodurch ihre Rechte missachtet werden.

Lt. Stmk ROG ist die ASVK im Verfahren zur Bebauungsplanung nicht zu hören.

5.) Dachbodenausbau

Es fehlt jegliche gesetzliche Grundlage für ein Verbot von Dachbodenausbauten.

Einwendungsbehandlung:

Zu 1.)

Es ist zulässig, in die Bebauungsplanung gestalterische Erwägungen einfließen zu lassen. Im vorliegenden Fall eines fast zur Gänze in der Gründerzeit bebauten Planungsgebietes wird daher auch eine baukünstlerische Auseinandersetzung mit dem historischen Bestand vorgenommen. Dies fand im Bereich der zuständigen Dienststellen der Stadt Graz statt.

Die Zusammenarbeit mit der ASVK dokumentiert das Bemühen der Stadt Graz um größtmögliche fachliche Vertiefung, keinesfalls kann jedoch die Rede von einem „Mitspracherecht“ der ASVK bei der Gestaltung des Bebauungsplanes die Rede sein. Vielmehr wurden seitens der Stadt Graz alle relevanten Aspekte gegeneinander abgewogen und der Erhaltung des Ensembles der Vorrang vor einer Nachverdichtung gegeben.

Zu 2.)

Im gegenständlichen Abschnitt der Merangasse existieren noch sämtliche Objekte in der originalen Substanz und weisen daher die ursprünglichen Geschosshöhen, Gebäudehöhen,

Dachneigungen, Fenster- und Türöffnungen etc. auf. Bei einem einzigen (nicht im Gültigkeitsbereich des ggst. Bebauungsplan befindlichen) Gebäude ist die Putzgliederung der Fassade verloren gegangen; bei allen übrigen Häusern ist auch diese noch erhalten.

Daher ist trotz einzelner Fassadenveränderungen oder neu errichteter Dachgaupen eindeutig der frühgründerzeitliche Charakter der Häuserzeile in ihrer städtebaulichen Komposition und im Erscheinungsbild erhalten.

Zu 3.)

Die Behauptung, wonach das Eckhaus Leechgasse / Merangasse ohne historisches Argument lediglich aus Kostengründen zweigeschossig errichtet worden wäre, ist nicht korrekt.

Vielmehr wurde die Zweigeschossigkeit mit gleicher Traufhöhe ebenso wie die schlichte Fassadierung und die Färbelung für das gesamte Ensemble von der Stadt Graz vorgeschrieben und dokumentiert gerade deshalb die Baugesinnung der frühen Grazer Gründerzeit besonders gut.

Dem Eckhaus Merangasse / Elisabethstraße kommt aufgrund seiner Lage eine besondere Rolle zu. Es vermittelt zwischen zwei unterschiedlichen Strukturen: der von herrschaftlichen Gebäuden geprägten Prachtstraße Elisabethstraße und der kleinteiligeren, niedrigeren Bebauung der Merangasse. Eine Aufstockung des letztgenannten Ensembles lässt sich daher nicht aus der genannten Höhendifferenz (und damit letztlich aus den Gebäudehöhen der Elisabethstraße) begründen.

Zu 4.)

Die Behauptung, wonach den Grundstückseigentümern keine Rechtsmittel gegen die in einen Bebauungsplan eingeflossene Entscheidung der ASVK zur Verfügung stünden, wird entschieden zurückgewiesen. Dem Bebauungsplan liegt keine „Entscheidung der ASVK“ zugrunde. (vgl. Punkt 1)

Dass nach derzeitiger Rechtslage die ASVK im Bebauungsplanverfahren nicht verpflichtend angehört werden muss, bedeutet nicht, dass es der Stadt Graz untersagt ist, in der Beurteilung fachlicher Fragestellungen mit externen Experten – und sei es der ASVK – zusammenzuarbeiten.

Der guten Ordnung halber wird weiters darauf hingewiesen, dass im Zuge eines Bauverfahrens auch gegen einen verordneten Bebauungsplan rechtlich vorgegangen werden kann.

Zu 5.)

Der vorliegende Bebauungsplan untersagt Dachraumausbauten keineswegs. Nach seinen Bestimmungen kann die Belichtung des Dachraumes straßenseitig über Dachflächenfenster und dgl., hofseitig wahlweise über Dachflächenfenster oder Gaupen erfolgen.

Einwendung 5: Mag. Doris Malli

Nach § 6 (3) des Verordnungstextes ist die Anbringung von Gaupen und dgl. unzulässig, daher ist der von uns geplante Ausbau des Dachraumes nicht möglich. Es wird ersucht, die Belichtung des Dachraumes über Gaupen oder Dachflächenfenster auch straßenseitig zu ermöglichen.

Einwendungsbehandlung:

Der vorliegende Bebauungsplan untersagt Dachraumausbauten keineswegs. Nach seinen Bestimmungen kann die Belichtung des Dachraumes straßenseitig über Dachflächenfenster und dgl., hofseitig wahlweise über Dachflächenfenster oder Gaupen erfolgen.

4. Änderungen gegenüber dem Auflageentwurf

Bezüglich der Einwendungserledigung hat sich der 03.16.0 Bebauungsplan nicht geändert.

5. Inhalt

Der Bebauungsplan besteht aus dem Verordnungswortlaut und der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie einem Erläuterungsbericht.

Er entspricht den inhaltlichen Anforderungen gemäß § 28 Stmk ROG und ist widerspruchsfrei zum 3.0 Stadtentwicklungskonzept sowie zum 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz .

Bei einer Vollaussnutzung des Bebauungsplanes (ohne Berücksichtigung von Dachraumausbauten) ist mit einer BGF von ca. 1.560 m² und aufgrund der zu entrichtenden Ertragsanteile bzw. der Kommunalsteuer mit einer maximalen Einnahme von jährlich 35.000 € zu rechnen.

Hinsichtlich weiterer Informationen wird auf den beiliegenden Erläuterungsbericht verwiesen.

Nach Beschluss durch den Gemeinderat erfolgt die Kundmachung nach den Bestimmungen des Statutes der Landeshauptstadt Graz.

Die Verständigung der EinwenderInnen erfolgt mit Benachrichtigung mit entsprechender Erläuterung und Begründung.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz gründet sich auf den § 27 Abs 1 in Verbindung mit § 29 Abs 3 - 11 Stmk ROG 1974 i.d.F. LGBl Nr. 89/2008.

Der Gemeindeumweltausschuss und Ausschuss für
Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung stellt den

A n t r a g,

der Gemeinderat wolle

1. den 03.16.0 Bebauungsplan Elisabethstraße – Beethovenstraße – Leechgasse – Merangasse , bestehend aus dem Wortlaut, der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung und dem Erläuterungsbericht sowie
2. die Einwendungserledigungen beschließen.

Der Sachbearbeiter:

Der Abteilungsvorstand:

Der Stadtbaudirektor:

Für die Stadtsenatsreferentin:
Der Stadtsenatsreferent:

(Univ. Doz. Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Rüsck)

Der Gemeindeumweltausschuss und Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung hat in seiner Sitzung
am den vorliegenden Antrag vorberaten.

Der Ausschuss stimmt diesem Antrag zu.

Der Vorsitzende des Gemeindeumweltausschusses und des Ausschusses für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung:

Die Schriftführerin:

<p>Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung</p> <p><input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen</p> <p><input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) angenommen.</p> <p><input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt</p>	Graz, am	Der / Die SchriftführerIn:
---	----------	----------------------------